

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/b5d198da-e74a-3cde-bb08-b361a8e7bbcd>

Bibliografie	
Titel	Strafgesetzbuch (StGB)
Amtliche Abkürzung	StGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	450-2

## § 330c StGB - Einziehung

<sup>1</sup>Ist eine Straftat nach den [§§ 326, 327 Abs. 1](#) oder [2](#), [§§ 328, 329 Absatz 1, 2](#) oder [Absatz 3](#), dieser auch in Verbindung mit [Absatz 5](#), oder [Absatz 4](#), dieser auch in Verbindung mit [Absatz 6](#), begangen worden, so können

1. Gegenstände, die durch die Tat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, und
2. Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht,

eingezogen werden. <sup>2</sup>[§ 74a](#) ist anzuwenden.

